



Satzung

der Fachschaft des
Instituts für Altertumswissenschaften
der Studierendenschaft der
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Die Fachschaft des Instituts für Altertumswissenschaften als Teil der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage von § 39 Abs. 6 der Satzung der Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.04.2012 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 3 / 2012, S. 131), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft vom 16.01.2014 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 1 / 2014, S. 20), durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung des Instituts für Altertumswissenschaften am 17.06.2014 die folgende Satzung. Sie wurde dem Studierendenrat am 21.06.2014 vorgelegt und am 14.07.2014 für alle Mitglieder der Fachschaft zugänglich veröffentlicht. Auf Beschluss des Fachschaftsrates des Instituts für Altertumswissenschaften wurde diese Satzung zuletzt geändert am 19.02.2019. An diesem Tag wurde sie schriftlich dem Studierendenrat vorgelegt und für alle Mitglieder der Fachschaft zugänglich veröffentlicht.

Präambel

Diese Satzung ist der grundsätzliche Rahmen für die Selbstverwaltung der Studierenden der Fachschaft des Instituts für Altertumswissenschaften. Alle Mitglieder sind aufgefordert, sich in ihrem Rahmen für die Durchsetzung fachlicher und hochschulpolitischer Belange der Studierenden einzusetzen.

Inhalt

A.	Allgemeines.....	3
§ 1	Name der Fachschaft.....	3
§ 2	Aufgaben.....	3
§ 3	Mitgliedschaft.....	3
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
B.	Organe	4
§ 5	Organe	4
§ 6	Einberufung und Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung	4
§ 7	Fachschaftsrat.....	4
§ 8	Zusammensetzung des Fachschaftsrates	5
§ 9	Mitglieder des Fachschaftsrates	5
§ 10	Vorsitzender des Fachschaftsrates	6
§ 11	Wahl und Amtszeit des Fachschaftsrates	6
§ 12	Auflösung des Fachschaftsrates	6
§ 13	Sitzungen des Fachschaftsrates	7
§ 14	Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	7
§ 15	Geschäftsordnung.....	7
§ 16	Rechenschaftspflicht des Fachschaftsrates.....	8
C.	Haushalt und Finanzen	8
§ 17	Allgemeines.....	8
§ 18	Haushalt.....	8
§ 19	Finanzverantwortliche	8
§ 20	Rechnungslegung	9
D.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
§ 21	Satzungsänderungen.....	9
§ 22	Außerkräftreten	9
§ 23	Inkräfttreten.....	9

A. Allgemeines

§ 1 Name der Fachschaft

Die Fachschaft trägt den Namen 'Fachschaft des Instituts für Altertumswissenschaften'.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Fachschaft des Instituts für Altertumswissenschaften ist eine politisch unabhängige Institution der studentischen Selbstverwaltung. Sie vertritt die unmittelbaren hochschulpolitischen, kulturellen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder im Fachbereich Altertumswissenschaften unabhängig vom Studierendenrat.

(2) Die Fachschaft soll insbesondere

1. die umfassende Ausbildung ihrer Mitglieder fördern und sie bei der Organisation ihres Studiums unterstützen,
2. die Arbeit der studentischen Mitglieder in den Gremien des Instituts für Altertumswissenschaften koordinieren,
3. die Herausbildung studentischer Initiativen unterstützen sowie
4. die Kommunikation ihrer Mitglieder untereinander sowie zum Lehrpersonal fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jeder Studierende¹ ist ordentliches Mitglied der Fachschaft, wenn er im Bereich Altertumswissenschaften, d. h. in einem der Lehrbereiche des Instituts für Altertumswissenschaften (Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Klassische Philologie (Gräzistik oder Latinistik), Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit) immatrikuliert ist.

(2) Die Mitgliedschaft gilt unabhängig vom angestrebten Studienabschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat entsprechend § 3 das aktive und passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat sowie Rede-, Antrags- und Stimmrecht auf Vollversammlungen der Fachschaft.

(2) Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht, Vollversammlungen der Fachschaft entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 zu beantragen.

(3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anfragen und schriftliche Anträge an den Fachschaftsrat zu richten, und es besitzt Rede- und Antragsrecht auf dessen Sitzungen.

(4) Gast- und Zweithörer sowie Studierende, die im Zweit-, Neben- oder Ergänzungsfach in einem der in § 3 genannten Fächer immatrikuliert sind, sind wie Mitglieder berechtigt, von den Angeboten der Fachschaft Gebrauch zu machen.

(5) Diese Satzung ist für alle Mitglieder der Fachschaft verbindlich.

¹¹ Der besseren Lesbarkeit wegen wird in diesem Dokument das generische Maskulinum für alle Personenbezeichnungen verwendet. Alle Geschlechter werden jedoch gleichberechtigt betrachtet.

B. Organe

§ 5 Organe

(1) Organe der Fachschaft sind:

1. die Fachschaftsvollversammlung
2. der Fachschaftsrat

(2) Beschlüsse der Organe sind spätestens fünf Werktage nach ihrer Fassung für alle Mitglieder der Fachschaft zugänglich zu veröffentlichen.

§ 6 Einberufung und Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Fachschaft.

(2) Sie berät Angelegenheiten, die die Fachschaft betreffen. Sie beschließt über die Grundsätze der Arbeit des Fachschaftsrates und kann Beschlüsse des Fachschaftsrates aufheben.

(3) Eine Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen:

1. auf Beschluss des Fachschaftsrates
2. auf schriftlichen Antrag an den Fachschaftsrat von mindestens 1% der Mitglieder der Fachschaft (mathematisch gerundet)

(4) Der Fachschaftsrat ist verantwortlich für die Durchführung der Vollversammlung innerhalb einer Woche nach Einberufungsgrund (Abs. 3). Vollversammlungen sollen nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

(5) Der Fachschaftsrat lädt mindestens eine Woche vor Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. In dringenden Fällen (nicht aus Anlass der Wahl eines Fachschaftsrates) kann unter denselben Angaben innerhalb von 24 Stunden zu einer Vollversammlung eingeladen werden.

(6) Versammlungsleiter*in ist in der Regel ein Mitglied des Fachschaftsrates. Für die Versammlung notwendige Posten sind nötigenfalls aus dem Fachschaftsrat zu stellen.

(7) Alle Mitglieder der Fachschaft haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

(8) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens 4% der Fachschaft anwesend ist (mathematisch gerundet).

(9) Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens 4% der Mitglieder der Fachschaft an der Abstimmung teilgenommen haben und eine einfache Mehrheit zustande kommt.

(10) Über die Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist spätestens fünf Werktage nach der Versammlung für alle ordentlichen Mitglieder der Fachschaft zugänglich zu veröffentlichen.

§ 7 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Studierenden der Fachschaft des Instituts für Altertumswissenschaften. Er sichert im Sinne der Aufgaben der Fachschaft deren Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht gegenüber der Leitung und den Gremien der Universität, der Philosophischen Fakultät sowie des Instituts für Altertumswissenschaften.

(2) Der Fachschaftsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er fasst Beschlüsse zur Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.
2. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

3. Er wählt aus seiner Mitte den Haushaltsverantwortlichen sowie den Kassenverantwortlichen.
4. Er verwaltet gewissenhaft die vom Studierendenrat zugewiesenen, sowie alle ergänzend angestrebten und erhaltenen Gelder.
5. Er kann weitere Verantwortliche für einzelne Arbeitsbereiche bestimmen. Diese Arbeitsbereiche kann der Fachschaftsrat sich selbst geben.
6. Er beruft Fachschaftsvollversammlungen ein und führt sie durch.
7. Er beschließt die Änderung der Fachschaftssatzung und ihrer Ergänzungsordnungen.
8. Er beschließt über die Auflösung des Fachschaftsrates.
9. Er veröffentlicht zeitnah und für alle Studierende zugänglich Protokolle zu den einzelnen Sitzungen und fertigt einen Jahresabschlussbericht an, der an den folgenden Fachschaftsrat übergeben wird.
10. Er koordiniert die Arbeit der Fachschaftsmitglieder in den Gremien des Instituts für Altertumswissenschaften
11. Er vernetzt sich zur Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft mit anderen Fachschaftsräten, der Friedrich-Schiller-Universität Jena und kann hierzu einen Delegierten zur FSR-Kom wählen.
12. Er unterstützt und berät nach eigenem Ermessen Fachschaftsinitiativen.

§ 8 Zusammensetzung des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Durch eine geringere Zahl von Wahlvorschlägen bei der Wahl zum Fachschaftsrat sowie durch Rücktritte kann die Zahl der Mitglieder von Abs. 1 abweichen.
- (3) Verbleiben weniger als drei Mitglieder, so gilt der Fachschaftsrat als arbeitsunfähig und es werden unverzüglich Neuwahlen durchgeführt.

§ 9 Mitglieder des Fachschaftsrates

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Fachschaftsrates teilzunehmen, an der Umsetzung seiner Beschlüsse mitzuwirken und ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- (2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates haben das Recht, in alle Unterlagen der Fachschaft Einsicht zu nehmen, soweit dem nicht Bestimmungen des Datenschutzes entgegenstehen. Sie unterliegen in persönlichen Angelegenheiten der Schweigepflicht.
- (3) In den Sitzungen des Fachschaftsrates haben sie in allen Belangen Rede-, Stimm- und Antragsrecht.

Beratende Mitglieder (Erklärung siehe §9 Abs. 8) haben ein generelles Rede- und Antragsrecht. In Finanz- und Satzungsangelegenheiten haben beratende Mitglieder kein Stimmrecht, jedoch in allen anderen Belangen.

Mitglieder der Fachschaft haben Rede- und Antragsrecht.

- (4) Ein Mitglied des Fachschaftsrates, welches für einen längeren Zeitraum aus wichtigem Grund sein Mandat nicht wahrnehmen kann, kann von den übrigen Mitgliedern des Fachschaftsrates vorübergehend beurlaubt werden. Dazu werden Grund und Zeitraum auf einer Sitzung thematisiert und die Beurlaubung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die übrigen Fachschaftsratsmitglieder stehen in der Verantwortung, die Aufgaben der beurlaubten Person vorübergehend wahrzunehmen. Eine rückwirkende Beurlaubung ist nicht möglich.

(5) Fehlt ein Mitglied zweimal in Folge unentschuldig und unbegründet bei einer Sitzung, so kann der Fachschaftsrat dessen Mitgliedschaft gegenüber der Schiedskommission der Studierendenschaft in Frage stellen.

(6) Die Mitgliedschaft endet

1. mit Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates,

2. mit dem Ausscheiden aus der Fachschaft,

(7) Ein durch Ausscheiden eines Mitglieds freiwerdendes Mandat wird durch den nächsten Wahlvorschlag in absteigender Stimmzahl besetzt.

(8) Mitglieder der Fachschaft, die den Fachschaftsrat unterstützen möchten, können eine beratende Funktion im Fachschaftsrat einnehmen.

§ 10 Vorsitzender des Fachschaftsrates

(1) Der Vorsitzende repräsentiert den Fachschaftsrat nach außen. Er ist Hauptansprechpartner für die Instituts- und Fakultätsmitglieder und beruft unter Angabe einer Tagesordnung die Sitzungen des Fachschaftsrates ein.

(2) Der Vorsitzende hat einen Stellvertreter.

(3) Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter werden auf der konstituierenden Sitzung des Fachschaftsrates von den übrigen Mitgliedern mit einer einfachen Mehrheit gewählt.

Bei Nichterfüllung der Aufgaben kann der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter von den übrigen Mitgliedern mit einer Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

§ 11 Wahl und Amtszeit des Fachschaftsrates

(1) Die ordentliche Wahl des Fachschaftsrates findet gemeinsam mit der ordentlichen Wahl zum Studierendenrat statt.

(2) Jedes Mitglied der Fachschaft ist für den Fachschaftsrat wahlberechtigt und wählbar.

(3) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beginnt am 01.10. und endet regulär am 30.09. des darauffolgenden Jahres.

(4) Ein infolge einer Auflösung neugewählter Fachschaftsrat amtiert in der Regel bis zum Ende der nächsten ordentlichen Wahl. Verbleiben bei einer Auflösung des Fachschaftsrates bis zum Ende seiner regulären Amtszeit weniger als fünf Monate, so endet die Amtszeit des infolge der Auflösung neugewählten Fachschaftsrates mit der nächsten regulären Amtszeit. Anderenfalls endet die Amtszeit des neugewählten Fachschaftsrates mit dem Ende der regulären Amtszeit des aufgelösten Fachschaftsrates.

(5) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 12 Auflösung des Fachschaftsrates

(1) Die Auflösung des Fachschaftsrates erfolgt:

1. auf Beschluss des Fachschaftsrates durch eine Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder

2. auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung

3. bei Erreichen der Handlungsunfähigkeit nach § 9 Abs. 3.

(2) Eine Neuwahl ist innerhalb von vier Wochen Vorlesungszeit durchzuführen. Bis zur Konstituierung der neugewählten Fachschaft führt der Fachschaftsrat seine Geschäfte kommissarisch fort.

§ 13 Sitzungen des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat hält in regelmäßigen Abständen Sitzungen ab, die während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat und während der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal in zwei Monaten stattfinden.
- (2) Die Sitzungen werden unter Angabe einer Tagesordnung von dem Vorsitzenden einberufen. Sitzungen werden auf Initiative des Vorsitzenden einberufen oder innerhalb einer Woche auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Fachschaftsrates; beratende Mitglieder nach § 8 Abs. 8 gelten im Rahmen dieser Bestimmung als Mitglieder.
- (3) Fachschaftsratsmitglieder sind rechtzeitig vor der Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Beratenden Mitgliedern und allen ordentlichen Mitgliedern der Fachschaft sind die Sitzungstermine binnen derselben Frist bekanntzugeben.
- (4) Der Fachschaftsrat führt seine Sitzungen für Mitglieder der Fachschaft öffentlich durch. Personalentscheidungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (5) Die konstituierende Sitzung eines neuen Fachschaftsrates wird entgegen Abs. 2 von einem Mitglied des vorhergehenden Fachschaftsrates einberufen. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (6) In der ersten Sitzung des neuen Hochschuljahres erfolgt die ordnungsgemäße Übergabe der Finanzbuchhaltung, fortlaufender Aufgabenbereiche und ausstehender Projekte vom ehemaligen an den neuen Fachschaftsrat. Bis zur ersten Sitzung haben die ausscheidenden Fachschaftsratsmitglieder ihre von Organen der Friedrich-Schiller-Universität erhaltenen Schlüssel an die jeweiligen Organe abzugeben.

§ 14 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Für eine Beschlussfassung wird eine Zweidrittelmehrheit durch die anwesenden Fachschaftsratsmitglieder benötigt. Nicht anwesende Fachschaftsratsmitglieder (s. § 8) können ihre Stimme schriftlich auf ein anwesendes Mitglied oder ein anwesendes beratendes Mitglied übertragen. Andernfalls verfällt ihre Stimme.
- (3) Ergänzungsordnungen zu dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates. Diese sind dem Studierendenrat anzuzeigen und für alle Mitglieder der Fachschaft zugänglich zu veröffentlichen.
- (4) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. Hierzu sendet der*die Sprecher*in jedem Mitglied des Fachschaftsrates den Antrag sowie eventuelle Erläuterungen zu. Er*sie setzt eine Frist von mindestens vier, höchstens zehn Tagen zur Mitteilung des Abstimmungsverhaltens in Textform. Änderungsanträge sind nicht zulässig. Für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 1 entsprechend. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist auf der nächsten Sitzung des Fachschaftsrates zu Protokoll zu geben. Das Umlaufverfahren kann per E-Mail durchgeführt werden.

§ 15 Geschäftsordnung

- (1) Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist für alle Fachschaftsmitglieder zugänglich zu veröffentlichen und dem Studierendenrat anzuzeigen.
- (2) Bis zum Erlass einer Geschäftsordnung durch den Fachschaftsrat ist § 22 der Geschäftsordnung der Studierendenschaft anzuwenden.

§ 16 Rechenschaftspflicht des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat ist grundsätzlich rechenschaftspflichtig gegenüber allen Mitgliedern der Fachschaft. Inhalte und Beschlüsse einer Fachschaftsratssitzung werden per Protokoll öffentlich zugänglich bekannt gegeben.

C. Haushalt und Finanzen

§ 17 Allgemeines

(1) Die Bewirtschaftung von Ausgaben sowie die Abrechnung von Einnahmen erfolgt gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft sowie auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsplanes der Fachschaft. Ein vorläufiger Haushaltsplan wird innerhalb der ersten zwei Sitzungen während der Amtszeit beschlossen.

(2) Die Fachschaft bekommt gemäß § 10 der Finanzordnung der Studierendenschaft finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, deren Umfang grundsätzlich nicht überschritten werden darf. Zweckgebundene Ausnahmen sind mit Zustimmung des Haushaltsverantwortlichen des Studierendenrates zulässig.

(3) Zweckgebundene Fördergelder dürfen vom Fachschaftsrat in Abstimmung mit dem Studierendenrat angestrebt werden.

§ 18 Haushalt

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Ausgaben und Einnahmen sind für das Haushaltsjahr auszugleichen.

(2) Das Haushaltsjahr ist das durch den Haushaltsplan des Studierendenrates festgelegte Haushaltsjahr.

(3) Der Haushaltsplan ist dem Fachschaftsrat spätestens vier Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres von dem Haushaltsverantwortlichen vorzustellen und zu begründen.

(4) Der Haushaltsplan sowie Ergänzungen und Änderungen sind vom Fachschaftsrat mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen. Sie sind dem Haushaltsverantwortlichen des Studierendenrates anzuzeigen.

(5) Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.

§ 19 Finanzverantwortliche

(1) Der Fachschaftsrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Haushaltsverantwortlichen und einen Kassenverantwortlichen. Sie sind mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrates zu wählen und können bei Nichterfüllung ihrer Aufgaben mit dieser Mehrheit abgewählt werden.

(2) Aufgaben, Befugnisse und Entlastung des Haushaltsverantwortlichen und des Kassenverantwortlichen regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft. Die §§ 3 und 4 derselben gelten entsprechend.

- (3) Sie sind gegenüber dem Fachschaftsrat rechenschafts- und berichtspflichtig. Der Jahresabschlussbericht des Fachschaftsrates (s. § 16, Abs. 2) beinhaltet ebenfalls einen Haushaltsbericht.
- (4) Die Finanzverantwortlichen sind bei haushaltsrelevanten Beschlüssen des Fachschaftsrates zu beteiligen.
- (5) Hält der Haushaltsverantwortliche Beschlüsse der Organe nach § 5 mit geltendem Recht für unvereinbar, so legt er ein begründetes, suspensives Veto gegen diesen Beschluss ein. Hält das Organ seinen Beschluss durch erneuten Beschluss aufrecht, so ist die Entscheidung der Schiedskommission der Studierendenschaft vorzulegen.
- (6) Die Rechte des Haushaltsverantwortlichen der Studierendenschaft bleiben unberührt.

§ 20 Rechnungslegung

- (1) Die Finanzverantwortlichen erstellen zum Ende des Haushaltsjahres den Jahresabschluss sowie zum Ende eines jeden Semesters eine Zwischenabrechnung entsprechend § 24 der Finanzordnung der Studierendenschaft. Diese sind dem Fachschaftsrat mitzuteilen sowie dem Haushaltsverantwortlichen des Studierendenrates fristgerecht vorzulegen.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann durch Beschluss des Fachschaftsrates mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder geändert werden.
- (2) Satzungsänderungen sind nach Beschluss unverzüglich der Fachschaft öffentlich zugänglich bekanntzugeben.
- (3) Grundsätzlich hat die Fachschaft die Möglichkeit, unter Angabe einer einfachen Mehrheit aus ihrer Mitte ein suspensives Veto gegenüber der Satzungsänderung einzulegen. Die Schiedskommission der Studierendenschaft entscheidet in Streitfällen.

§ 22 Außerkrafttreten

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisherigen Ordnungen innerhalb der Fachschaft außer Kraft.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und jede Änderung tritt nach Anzeige gegenüber dem Studierendenrat am Tage nach der für alle Fachschaftsmitglieder zugänglichen Veröffentlichung in Kraft. Hierdurch veränderte Bestimmungen zur Zusammensetzung des Fachschaftsrates kommen erst bei der nächsten Wahl zu Anwendung.